

TSV Kalkobes 1909 e.V.

Mitglied im Hess. Fußballverband und Landessportbund

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 03. Juli 1909 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Kalkobes 1909 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hersfeld-Kalkobes. Er ist am 18. April 1928 in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Turn- und Sportverein dient auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit unmittelbar und ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen. Er will insbesondere seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen
 - b) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden,
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.
3. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Vereinsfarben

Die Farben des Vereines sind rot-weiß

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereines anerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins sind. In Ausnahmefällen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, wenn der/die Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei der Aufnahme ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten, der mindestens einem Vierteljahresbeitrag entspricht und auf den laufenden Jahresbeitrag angerechnet wird.

Die Mitgliedschaft schließt die Anerkennung der Vereinssatzung ein.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2);
5. durch Auflösung des Vereins.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie für den geschäftsführenden Vorstand, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, auch für den erweiterten Vorstand wählbar; die Wählbarkeit ist jedoch von einer mindestens einjährigen Mitgliedschaft abhängig.

2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Euro festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 10

Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße,
 - d) Sperre.

2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 11

Haftung

Die Haftung des Vereins ist nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (§ 31 BGB) geregelt.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 13)
2. der Ältestenrat (§ 14)
3. die Mitgliederversammlung (§ 15).

§ 13

Der Vorstand

1. Der Verein wird von einem aus sechs Personen bestehenden geschäftsführenden Vorstand geleitet; dieser besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem 2. Kassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem 2. Schriftführer

Durch Hinzuziehen der in der Jahreshauptversammlung gewählten Abteilungsleiter sowie des Zeugwartes wird der geschäftsführende Vorstand zu Gesamtvorstand erweitert.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen werden braucht.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

Der 1. Vorsitzende kann im Rahmen der vorhandenen Mittel und der allgemeinen Grundsätze dieses Absatzes Ausgaben bis zu einer von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe tätigen; in solchen Fällen ist der geschäftsführende Vorstand in seiner nächsten Sitzung entsprechend zu informieren. Der Gesamtvorstand ist bis zum doppelten des für den 1. Vorsitzenden festgelegten Betrages ausgabeberechtigt. Darüber hinaus gehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Unberührt von dieser Regelung bleiben zweckgebundenen Einnahmen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der geschäftsführende Vorstand muss den Erfordernissen entsprechend zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17).
8. Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die finanziellen Angelegenheiten des Vereins wahrzunehmen,
 - b) die Hauptversammlung zu berufen, zu leiten und derselben Bericht über seine Geschäftsführung abzulegen,
 - c) über die Wirksamkeit des Vereins von Zeit zu Zeit Mitteilung zu machen,
 - d) gesellige Zusammenkünfte, Festlichkeiten usw. anzusetzen und zu leiten, ggf. über besondere Ausschüsse,
 - e) der Vorsitzende hat u.a. die Hauptversammlung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen,
 - f) die Abteilungsleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Übungsstunden verantwortlich.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist widerruflich, jedoch nur möglich, wenn wichtige Gründe für einen Widerruf vorliegen (z.B. grobe Pflichtverletzung). Ein entsprechender Antrag kann von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form eingebracht werden; für eine Entscheidung darüber ist in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung eine 2/3 – Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

10. Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich vom 1. Vorsitzenden und dem Kassierer ausgestellt und unterschrieben werden.

§ 14

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentlich Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden;
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist daher verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Fällen vor einer Beschlussfassung zu hören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fällen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand ggf. auf Veranlassung des Ältestenrates, einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Tagesordnung, die in geeigneter Form (z.B. durch Aushang, Presse u.ä.) bekanntzugeben ist, muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer),
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens dem 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher in der Form wie unter 2. angegeben erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen wenigstens 2/3 dafür stimmen. Ist die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern nicht erreicht worden, entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch ebenfalls mit 2/3 – Mehrheit. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 1 Abs. 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Es entscheidet die

Stimmenmehrheit. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können jederzeit durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Ausschussmitglied übertragen kann.

§ 18

Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
2. Für die Tennisabteilung gilt folgende Regelung:
Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifelsfall auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Zur Finanzierung ihrer Ausgaben und Ziele legen die Abteilungsversammlungen einen Abteilungsbeitrag und gegebenenfalls Umlagen fest.

§ 19

Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Die Gruppen bilden die Jugendabteilung des TSV Kalkobes 1909 e.V.. Die Arbeit und Organisation der Jugendabteilung wird durch die derzeit gültige Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben wählt die Jahreshauptversammlung einen Vereinsjugendwart.

§ 20

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein usw. (siehe auch § 4 Abs. 3) kann auf Vorschlag des Vorstandes ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluss ist ein 2/3 – Mehrheit erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Bei 25- bzw. 50-jähriger Mitgliedschaft oder bei Erwerb besonderer Verdienste um den Sport oder um den Verein können (nach Anhörung des Ältestenrates) ordentliche Mitglieder und andere Personen durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel in Silber bzw. Gold ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist ein 2/3 – Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 21

Auflösung des Vereins

Das Besitztum des Vereins ist zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit unveräußerlich. Der Verein gilt dann als vorübergehend aufgelöst, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt. In diesem Fall sind Vermögen und Eigentum der städtischen Behörde zur Verwaltung zu übergeben und so lange zu belassen, bis sich wieder ein neuer Turn- und Sportverein Kalkobes auf der Grundlage des § 1 dieser Satzung im Stadtteil Bad Hersfeld-Kalkobes gebildet hat.

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Jahreshauptversammlung am 21. Februar 1970 in Kraft.